Verfahrensbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber 2
2. Verfahrensangaben 2
2.1. Rechtlicher Rahmen 2
2.2. Verfahrensart und Ablauf 2
2.3. Losweise Vergabe 3
2.4. Verfahrenssprache 3
2.5. Elektronische Kommunikation 3
2.6. Mitteilung von Unklarheiten oder Unvollständigkeit in den Vergabeunterlagen/ Bieterfragen 3
2.7. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen 4
3. Form und Bedingungen der Angebote 4
3.1. Form der Angebote 4
3.2. Bedingungen der Angebote 5
a. Abgabe mehrerer Hauptangebote 5
b. Nebenangebote / Änderungsvorschläge 6
c. Mustergestellung 7
3.3. Angebotsfrist 7
4. Eignungsprüfung 7
4.1. Eignung 8
4.2. Bietergemeinschaften 8
4.3. Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge) 8
4.4. Nachforderung von Erklärungen / Nachweisen 9
5. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen 9
6. Einhaltung der MiLoG 9
7. Kosten 9
8. Geheimhaltung / Zweckbindung der Vergabeunterlagen 9
9. Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen 10
10. Datenschutz 10
11. Bezugnahme auf die Informationen in der Auftragsbekanntmachung 10
12. Vergabekammer und Rügepflicht 10

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

1. Auftraggeber

Auftraggeber (AG) ist das:

Universitätsklinikum des Saarlandes
Kirrberger Straße
66421 Homburg
Email: vergabestelle@uks.eu

nachfolgend als „UKS“ bezeichnet.

Informationen zum öffentlichen Auftraggeber sind der Internetseite http://www.uks.eu/de/ zu entnehmen.

2. Verfahrensangaben

2.1. Rechtlicher Rahmen

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der aktuellen Vorschriften der “Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte”, (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

2.2. Verfahrensart und Ablauf

Das Vergabeverfahren wird als

öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

geführt.

Terminplan

Aktivität	Termin (Datum und ggf. Uhrzeit)
Versand der Auftragsbekanntmachung / Aufforderung zur Angebotsabgabe	23.11.2026
Frist für die Einreichung von Bieterfragen – Angebotsphase	(30.12.2026)
Ablauf der Angebotsfrist	08.01.2027
Zuschlags- / Bindefrist	08.03.2027
Leistungsbeginn	voraussichtlich 01/2027

Die Vergabestelle behält sich Änderungen an dem Terminplan ausdrücklich vor.

Die Bieter werden über zeitliche Veränderungen in Kenntnis gesetzt.

Die Bieter haben keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Terminplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Aufwandsentschädigungen.
Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist).
Die Vergabestelle behält sich vor, im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern, die Bindefrist zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

2.3. Losweise Vergabe

Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

2.4. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Angebote müssen in deutscher Sprache verfasst sein.

Es werden daher nur Angaben und Nachweise in deutscher Sprache akzeptiert (ggf. in deutscher Übersetzung).

2.5. Elektronische Kommunikation

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird über das deutsche Vergabeportal unter https://dtvp.de durchgeführt.

Angebote sowie Bieterfragen sind ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

Hierzu ist eine kostenlose Registrierung des Unternehmens auf https://www.dtvp.de/Center/company/registration erforderlich.

Weitergehende Informationen stehen auf https://support.cosinex.de/unternehmen/ bereit.

Es werden keine Auskünfte per E-Mail, Telefon oder auf sonstigem Wege erteilt.

Wichtiger Hinweis: Die Kommunikation mit der Vergabestelle hat grundsätzlich unter Nutzung der Vergabeplattform zu erfolgen. Darüber hinaus sind für die Kommunikation mit der Vergabestelle die in Nummer 2.6 festgelegten Anforderungen zu beachten. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Kommunikation mit der Vergabestelle über die zuvor genannte Kontaktstelle erfolgen.

2.6. Mitteilung von Unklarheiten oder Unvollständigkeit in den Vergabeunterlagen/ Bieterfragen

Falls aus Sicht des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten oder Auslegungsfragen bestehen, ist der Bieter aufgefordert, Unklarheiten und/oder Auslegungsfragen als Bieterfragen vor Abgabe der Angeboten / Teilnahmeanträgen elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

Bei berechtigtem Interesse können Vergabeunterlagen berichtigt oder angepasst werden.

Fragen sind in deutscher Sprache zu formulieren.

Bieterfragen sind über das Kommunikationsmodul der Vergabeplattform bis spätestens 30.12.2026 – 12:00 Uhr zu stellen. (siehe Terminplan Punkt 2.2)

Die Vergabestelle wird eingehende Bieterfragen sowie die hierzu erteilten Antworten über die Vergabeplattform allen Bietern zugänglich machen, sofern die Auskünfte für die Angebotserstellung von allgemeiner Bedeutung sind.

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

Die während des Vergabeverfahrens vom Auftraggeber erteilten Antworten auf Bieterfragen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Erstellung des Angebots zwingend zu berücksichtigen.

2.7. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen oder klarstellende Angaben an den Vergabeunterlagen behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor.

Diese werden allen Unternehmen auf dem gleichen Weg zur Verfügung gestellt wie die ursprünglichen Vergabeunterlagen. Alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer und Bieter trifft daher die Obliegenheit, sich regelmäßig in dem unter Ziffer 5.1.11 in der Auftragsbekanntmachung bereitgestellten Link zu informieren, ob Aktualisierungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen verfügbar sind und diese herunterzuladen (Holschuld). Registrierte Unternehmen werden per E-Mail informiert. Es wird daher empfohlen, sich für das Verfahren unverzüglich zu registrieren.

Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung und der ggf. folgenden Fassungen werden jeweils farbig (z.B. in Rot) oder auf andere Weise (z.B. durchgestrichen) kenntlich gemacht.

3. Form und Bedingungen der Angebote

3.1. Form der Angebote

Im Rahmen der Angebotsabgabe steht es jedem Interessierten frei, in welcher Bieterkonstellation (Einzelbieter, mit oder ohne Nachunternehmen, Bietergemeinschaft, etc.) er sich an dem Vergabeverfahren beteiligen möchte.

Für die jeweiligen Bieterkonstellationen sind die jeweils gesondert aufgeführten Bedingungen zu beachten (siehe Punkt 4).

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und in Textform nach § 126b BGB elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.
Für die Angebotsabgabe sind ausschließlich die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Grundlage für die Erstellung des Angebots sind ausschließlich die Vergabeunterlagen in der aktuellsten über die Vergabeplattform bereitgestellten Version.
Alle Anlagen sind vollständig auszufüllen, mit Namen der abgebenden Person(-en) zu versehen und anschließend über die Vergabeplattform mit weiteren Unterlagen einzureichen.

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Vor der Angebotsabgabe hat sich der Bieter über die Anlieferungsvorschriften, die örtlichen Verhältnisse der Bedarfsstelle und die Bestimmungen der Ausschreibung sowie alle Umstände zu unterrichten, welche die Preisermittlungen beeinflussen.

Alle Preise sind in **Euro** und Bruchteile in vollen Cent (2 Stellen nach dem Komma) ohne Umsatzsteuer anzugeben.

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

Die genannten Preise beinhalten alle anfallenden Verpackungs- und Frachtkosten, die sonstigen Kosten der Anlieferung sowie anfallende Versicherungskosten, es sei denn, die Vergabeunterlagen sehen etwas Anderes vor.

Das Angebot hat die Einzel- und Gesamtpreise zu enthalten und muss mit einer Endsumme abschließen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Verträge sind gemeinsam mit dem Angebot fristgerecht einzureichen. Sollten sich im Zusammenhang mit den Verträgen Fragen oder Unklarheiten ergeben, bitten wir Sie, diese im Rahmen der Bieterfragen frühzeitig und schriftlich einzureichen, damit eine entsprechende Klärung erfolgen kann.

Es gilt ein striktes Nachverhandlungsverbot. Nach Zuschlagserteilung sind wesentliche Vertragsänderungen i.S.d § 132 GWB ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen sind unzulässig.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung und werden nicht Bestandteil des Vertrages, sofern in den Vergabeunterlagen nichts Anderes vorgesehen ist.

Dem Bieter wird das Recht zugestanden, sein Angebot innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen bzw. zurückzuziehen.

Bei Abgabe eines neuen geänderten Angebots (sowohl im Fall einer Berichtigung der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber, als auch bei einer eigenständigen Änderung im Angebot des Bieters) sollte das zuvor abgegebene Angebot zurückgezogen werden.

Gibt der Bieter mehrere Angebote zu unterschiedlichen Zeiten ab, so wird das zuletzt eingereichte Angebot gewertet.

Unterlagen oder Informationen, die der Auftraggeber nach Angebotsabgabe anfordert, sind innerhalb der gesetzten Frist einzureichen. Eine verspätete oder unterlassene Einreichung führt zwangsläufig zum Ausschluss.

Sämtliche Angaben sind vollständig, wahrheitsgemäß und widerspruchsfrei zu machen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die eingereichten Unterlagen unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters sowie im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu behalten.

3.2. Bedingungen der Angebote

a. Abgabe mehrerer Hauptangebote

☐ Jeder Bieter hat nur ein Angebot abzugeben. Das Einreichen mehrerer Hauptangebote durch einen Bieter ist ausgeschlossen.

ODER

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

☐ Mehrere Hauptangebote sind ausschließlich unter Einhaltung folgender Bedingungen zugelassen:

a. Technisch verschiedene Hauptangebote:

Weisen beide Hauptangebote im Vergleich zueinander technische Unterscheidungen auf, sind sie zulässig, soweit die Leistungsbeschreibung diesen technischen Spielraum überhaupt eröffnet hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01,12.2012, Verg 34/12).

b. Technisch identische Hauptangebote:

Unterscheiden sich die Hauptangebote nicht inhaltlich technisch, ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote unzulässig (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 27.11.2014, 2 U 152/13).

c. Technisch identische, lediglich preislich unterschiedliche Hauptangebote:
Inhaltlich identische Hauptangebote, die sich nur in ihren Angebotspreisen unterscheiden, sind unzulässig.

d. Inhaltlich unterschiedliche, aber nicht technisch verschiedene Hauptangebote:

Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung, wonach nur technisch verschiedene Hauptangebote zulässig sind, erachtet die Vergabestelle technisch übereinstimmende, lediglich kaufmännisch verschiedene Hauptangebote für unzulässig.

Hauptangebote müssen alle Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen. Wird ein Pflichtkriterium nicht erfüllt, führt dies zwingend zum Ausschluss.

Gibt ein Bieter mehrere Hauptangebote ab, so müssen diese als solche erkennbar, voneinander abgrenzbar und jedes für sich allein wertbar sein.
Bitte ergänzen Sie im Preisblatt das jeweilige Fabrikat und stellen Sie im Leistungsverzeichnis den Zusammenhang zum Preisblatt her.

b. Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind Vorschläge eines Bieters, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen bzw. eine andere technische Lösung beinhalten als die, die in der Leistungsbeschreibung vorgegeben ist.

☐ Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

ODER

☐ Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge werden zugelassen.
Sie müssen jedoch in einer vom vorgegebenen Leistungsverzeichnis abweichenden Form unterbreitet und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
Nebenangebote ohne Abgabe eines Hauptangebotes sind nicht zulässig.

(1) Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

(2) Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Ergänzenden Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

(3) Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

(4) Nebenangebote, die den Nummern 1 bis 3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Angebote, die den vorstehenden Bedingungen (auch in der Form) nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt und werden nicht gewertet.

c. Mustergestellung

Das Angebot ist **ggf.** zu bemustern. Entsprechende Angaben sind dem Leistungsverzeichnis zum Ausschreibungsverfahren zu entnehmen.

Musterstücke sind bis zum Angebotstermin zu senden an Universitätskliniken des Saarlandes, Dezernat Wirtschaft, z. Hdn. , Zi. , 66421 Homburg/Saar.

Das Angebot darf auf keinen Fall der Mustersendung beigefügt werden.

Muster sind mit der Pos.-Nr. des Leistungsverzeichnisses zu versehen und genauestens zu kennzeichnen.

3.3. Angebotsfrist

Das Angebot muss bis zum 08.01.2027, 12.00 Uhr über das Deutsche Vergabeportal in elektronischer Form eingereicht sein.

Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und nicht bewertet, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft zu vertreten sind. Insoweit trifft den Bieter die Beweislast.

Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

4. Eignungsprüfung

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

4.1. Eignung

Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden.

Geeignet sind Bieter, wenn sie die für die Erfüllung der vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen und nicht nach den §§ 123, 124 GWB vom Verfahren auszuschließen sind.

Zum Nachweis seiner Eignung muss der Bieter die Erklärungen, Nachweise und Erläuterungen beifügen.

Angaben zur Eignung sind unter Punkt

Zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangte Unterlagen (nationale Ausschreibung)

zu entnehmen (siehe Auftragsbekanntmachung).

Siehe dazu auch die Anlage „Teilnahmebedingungen – Eignungskriterien“, welche vollständig auszufüllen ist.

Ein Hinweis auf eine etwaige Präqualifizierung eines Bieters/Mitglied einer Bietergemeinschaft/Nachunternehmer kann die Vorlage der geforderten Nachweise, Erklärungen und Referenzen nur insoweit ersetzen, soweit sich diese decken.

4.2. Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Einzelbietern, die im Rahmen einer Ausschreibung ein gemeinsames Angebot abgeben mit dem Ziel, den in einer öffentlichen nationalen oder EU-weiten Ausschreibung beschriebenen Auftrag zu erhalten und nach dem Zuschlag auszuführen.

Bietergemeinschaften haben eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Eine von allen Mitgliedern unterzeichnete ist in Schrift- oder Textform bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

4.3. Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge § 26 UvgO, § 36 VgV) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe § 34 UVgO, § 47 VgV), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen.

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm im Falle der Eignungsleihe die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften; die Haftungserklärung ist mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

4.4. Nachforderung von Erklärungen / Nachweisen

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung des UKS bis zum Ende der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist anzufordern, ohne dass den Bietern hierauf ein Anspruch zusteht.

Erfolgt die fristgerechte Vorlage der nachgeforderten Unterlagen nicht oder kommt der Bieter der Nachforderung insgesamt nicht nach, erfolgt ein Ausschluss vom Vergabeverfahren.

5. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

6. Einhaltung der MiLoG

Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € die Vorgaben des Saarländischen Tariftreuegesetzes vom 17.12.2021 in der aktuell geltenden Fassung einzuhalten. Der Inhalt der Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wird Vertragsbestandteil, wenn es auf Basis des im Rahmen des lfd. Ausschreibungsverfahrens vorgelegten Angebots zu einer Auftragserteilung kommt.

7. Kosten

Für die Bearbeitung und die Einreichung der Angebote sowie die Teilnahme am Vergabeverfahren im Übrigen werden keine Kosten erstattet.

8. Geheimhaltung / Zweckbindung der Vergabeunterlagen

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

Die Bieter sind verpflichtet, sämtliche Vergabeunterlagen, die sie von dem Auftraggeber erhalten, vertraulich zu behandeln. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, dem Auftraggeber ein Angebot zu machen. Eine Weitergabe an Dritte oder eine anderweitige Verwendung ist verboten. Soweit ein Bieter kein Angebot an den Auftraggeber abgibt, hat er die Unterlagen zu vernichten.

9. Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen

Die Bieter werden aufgefordert, die Teile ihres Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z.B. andere Bieter) ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB).

10. Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden hierfür gespeichert und verarbeitet. Die Bieter erklären sich mit Abgabe ihrer Angebote mit diesem Vorgehen einverstanden.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung stellt Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, c und e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar.

Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt, wenn dies zur Nutzung des E-Vergabeportals und ihrer Inhalte für den Geschäftszweck des E-Vergabe-Portals erforderlich ist, sowie im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens, zur Vertragsdurchführung und zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Rechte und Pflichten an die jeweils von dem Auftraggeber zur Unterstützung im Vergabeverfahren und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zusätzlich Beauftragten (dies können beispielsweise beratende Unternehmen, Rechtsanwälte sowie andere Wirtschaftspartner sein) als auch im Rahmen von Prüfungen an die jeweiligen Prüfbehörden.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten werden gelöscht, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder die Verarbeitung wird eingeschränkt, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
Die teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer haben das Recht auf Auskunft der über sie gespeicherten Daten, das Recht, bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Datenschutzzentrum des Saarlandes**,** Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 94781-0, poststelle@datenschutz.saarland.de) zu.

11. Bezugnahme auf die Informationen in der Auftragsbekanntmachung

Ergänzend wird ausdrücklich auf die Informationen, die in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind, Bezug genommen und verwiesen.

12. Vergabekammer und Rügepflicht

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten

Zuständige Nachprüfungsbehörde für behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die:

Vergabekammern des Saarlandes
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Tel: +49 681 501-4994
Fax: +49 681 501-3506
E-Mail: vergabekammern@wirtschaft.saarland.de

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB.

Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit:

1.der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2.Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3.Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4.mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

© Copyright 2026 Universitätsklinikum des Saarlandes. Alle Rechte vorbehalten